

Satzung über das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 NROG

Aufgrund § 13 Absatz 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.04.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 31), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), wird mit dem Kreistagsbeschluss des Landkreises Ammerland vom die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Sachliches Teilprogramm Windenergie

- (1) Am 05.05.2017 hat der Landkreis Ammerland die allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 9 Absatz 1 ROG für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Ammerland öffentlich bekannt gemacht. Zur zeitnahen planerischen Sicherung der vom Land Niedersachsen auferlegten Flächenziele für Windenergieanlagen für den Landkreis Ammerland wird im Zuge der Neuaufstellung des RROP zunächst gem. § 5 Absatz 1 Satz 3 NROG ein sachliches Teilprogramm Windenergie aufgestellt.
- (2) Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland besteht aus:
 1. der beschreibenden Darstellung und
 2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000

Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland wird eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den

Landrätin

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Ammerland hat das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland, bestehend aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung, am als Satzung beschlossen. Westerstede, den

Landrätin

Genehmigungsvermerk

Die obere Landesplanungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland mit Bescheid vom, Az.: ...-.../... unter Auflagen/ Maßgaben genehmigt. Gleichzeitig hat die obere Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Absatz 1 WindBG festgestellt, dass das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland mit den Teilflächenzielen gemäß § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit § 2 NWindG sowohl für den Stichtag 31.12.2027 als auch 31.12.2032 in Einklang steht.

Oldenburg, den

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Beitrittsvermerk

Der Kreistag des Landkreises Ammerland ist in seiner Sitzung am mit dem Beitrittsbeschluss gemäß der Beschlussvorlage den Maßgaben der Genehmigungsverfügung vom, Az.: beigetreten.

Westerstede, den

Landrätin

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland ist am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ammerland öffentlich bekannt gemacht worden. Damit ist das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland am in Kraft getreten.

Westerstede, den

Landrätin